



**Aktenzeichen: Pet 4-19-07-311-041832**

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 06.07.2023 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,  
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

### **Begründung**

Mit der Petition wird gefordert, vor dem Hintergrund der Corona-Krise den Insolvenzgrund der Überschuldung nach § 19 der Insolvenzordnung aufzuheben. Zur Begründung der Petition wird vorgetragen, dass Unternehmen, die insbesondere pandemiebedingt überschuldet seien, nach wie vor Insolvenz anmelden müssten, wenn sie während des Betrachtungszeitraumes kein positives Eigenkapital aufweisen könnten. Viele Unternehmen würden in Folge der Corona-Krise aufgrund der exorbitanten Verluste bei einem Umsatzrückgang von 80 Prozent und mehr ein negatives Eigenkapital zum 31. Dezember 2020 aufweisen. Erst mit Rückführung der mit fünf bis zehn Jahren angelegten Staatskredite werde das Eigenkapital wieder ins Positive gehen. Diese Dauer der Überschuldung sei länger als die gesetzlichen Vorgaben der auf Dauer bestehenden Überschuldungsperiode. Somit würden viele Kapitalgesellschaften während der Rückzahlungsphase der Staatskredite Insolvenz anmelden müssen und diese Kredite auch nicht mehr zurückzahlen können. Daher müsse § 19 der Insolvenzordnung (InsO) aufgehoben werden, um diesen strukturellen Fehler zu beseitigen. Deutsche Kapitalgesellschaften seien gegenüber den meisten westlichen europäischen Nachbarstaaten schlechter gestellt, da Länder wie Frankreich, Spanien und Italien unter anderem den Insolvenzatbestand der dauerhaften Überschuldung nicht kennen würden. Es wäre ungerecht, wenn sich Deutschland am 750-Milliarden-Wiederaufbaufonds der Europäischen Union beteilige und deutsche Gaststätten und Hoteliers wegen Überschuldung Insolvenz anmelden müssten. Diese Benachteiligung



deutscher Unternehmer gegenüber Unternehmen in anderen europäischen Staaten müsse verhindert werden.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde von 171 Mitzeichnern unterstützt. Außerdem gingen fünf Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss stellt zunächst fest, dass sich der deutsche Gesetzgeber mit dem am 1. Januar 2021 in Kraft getretenen Gesetz zur Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I Seite 3256) für eine Beibehaltung der Überschuldung (§ 19 InsO) als zwingenden Insolvenzgrund für haftungsbeschränkte Rechtsträger (§ 19 Absatz 1 und 3 InsO) entschieden und den Tatbestand der Überschuldung klarer konturiert hat. Es wurde geregelt, dass für die Prüfung der sogenannten Fortführungsprognose (§ 19 Absatz 2 Satz 1 InsO) ein Prognosezeitraum von zwölf Monaten zugrunde zu legen ist. Um der durch die COVID-19-Pandemie erhöhten Unsicherheit über die weitere wirtschaftliche Entwicklung Rechnung zu tragen, wurde der Prognosezeitraum für die Fortführungsprognose der Überschuldungsprüfung unter bestimmten Voraussetzungen für 2021 zudem auf vier Monate verkürzt (§ 4 des Gesetzes zur vorübergehenden Aussetzung der Insolvenzantragspflicht und zur Begrenzung der Organhaftung bei einer durch die COVID-19-Pandemie bedingten Insolvenz).

Der Petitionsausschuss sieht daher für eine Abschaffung des Insolvenzgrundes der Überschuldung oder eine weitergehende Modifikation der Insolvenzantragspflicht beim Vorliegen einer Überschuldung auch vor dem Hintergrund der fortwirkenden Belastungen der Wirtschaft durch die COVID-19-Pandemie keine Veranlassung.

Er weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass eine rechnerische Überschuldung allein ist noch kein Insolvenzgrund. Der Überschuldungsbegriff der Insolvenzordnung ist zweistufig. Eine Überschuldung liegt gemäß § 19 Absatz 2 Satz 1 InsO nur vor, wenn das Vermögen des Schuldners die bestehenden Verbindlichkeiten nicht mehr deckt und



die Fortführung des Unternehmens in den nächsten zwölf Monaten nach den Umständen nicht überwiegend wahrscheinlich ist. Wenn jedoch weder das vorhandene Vermögen die Schulden deckt noch eine Aussicht besteht, das Unternehmen in den nächsten zwölf Monaten fortzuführen und über zukünftige Erträge die Befriedigung aller Gläubiger zu erreichen, ist bei haftungsbeschränkten Rechtsträgern die Pflicht zur Stellung eines Insolvenzantrags geboten.

Hierzu merkt der Ausschuss an, dass im deutschen Insolvenzrecht der Insolvenzgrund der Überschuldung eine wichtige Funktion hat. Er dient nicht nur dem Gläubigerschutz; er zwingt Geschäftsleiter haftungsbeschränkter Unternehmen auch zu einer vorausschauenden Planung, welche ihrerseits Grundvoraussetzung für eine frühzeitige Krisenerkennung ist. Andere europäische Staaten haben andere insolvenz-, aber auch gesellschaftsrechtliche Regelungen. Aus der Tatsache, dass nicht alle europäischen Staaten die Überschuldung als Insolvenzgrund kennen, kann nach Auffassung des Petitionsausschusses daher nicht gefolgert werden, dass die Überschuldung als Insolvenzgrund im nationalen Recht gestrichen werden sollte. Im Übrigen sieht der Petitionsausschuss auch keinen inhaltlichen Zusammenhang zwischen europäischen Unterstützungsmaßnahmen und nationalen insolvenzrechtlichen Regelungen.

Vor dem Hintergrund des Dargelegten hält der Petitionsausschuss die geltende Rechtslage für sachgerecht und auch unter Berücksichtigung der Unternehmensbelange für angemessen. Deshalb vermag sich der Ausschuss nicht für einen gesetzgeberischen Handlungsbedarf im Sinne der Petition auszusprechen. Auch im Übrigen sieht er keinen parlamentarischen Handlungsbedarf.

Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.